

## Synopse

### 2023.nwbid.18 Teilrevision Stipendiengesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **311.4**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	externe Vernehmlassung (September 2024)
	<b>Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)</b>
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 19 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass NG <a href="#">311.4</a> (Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 25. September 2019) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)</b>	
vom 25. September 2019	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 19 und Art. 60 der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 19 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
<i>beschliesst:</i>	
<b>Art. 1</b> Zweck	

Geltendes Recht	externe Vernehmlassung (September 2024)
<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt durch die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Bildungspotenzial besser zu nutzen;</li><li>2. die Chancengleichheit zu fördern;</li><li>3. den Zugang zur Bildung zu erleichtern;</li><li>4. die Existenzsicherung während der Ausbildung zu unterstützen;</li><li>5. die freie Wahl der Ausbildung zu gewährleisten.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>5. die freie Wahl der Ausbildung zu gewährleisten;</li><li>6. das lebenslange Lernen zu fördern.</li></ol>
<p><b>Art. 5</b> Anspruch auf Ausbildungsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gesuchsberechtigt ist;</li><li>2. sich einer beitragsberechtigten und anerkannten Ausbildung an einer dafür anerkannten Ausbildungsstätte unterzieht;</li><li>3. sich für die Ausbildung eignet;</li><li>4. im Kanton Nidwalden stipendienrechtlichen Wohnsitz hat;</li><li>5. bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr noch nicht erfüllt hat; und</li><li>6. einen finanziellen Bedarf aufweist.</li></ol> <p><sup>2</sup> Zum beruflichen Wiedereinstieg und zur wirtschaftlichen Existenzsicherung kann in begründeten Fällen von der Altersbeschränkung abgewichen werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>5. bei Beginn der Ausbildung das 50. Altersjahr noch nicht erfüllt hat; und</li></ol> <p><sup>3</sup> Für die Ausrichtung von Darlehen gilt die Altersbeschränkung nicht.</p>
<p><b>Art. 7</b> Ausbildungen 1. beitragsberechtigten Ausbildungen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>externe Vernehmlassung (September 2024)</b>
<p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe;</li><li>2. die für diese Ausbildungen obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote;</li><li>3. ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt;</li><li>4. ein Doktorat oder ein Nachdiplomstudium;</li><li>5 Weiterbildungen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Umschulungen sind beitragsberechtigt, soweit diese nicht durch Leistungen einer Sozialversicherung finanziert werden.</p>	<p><sup>3</sup> Auf der Sekundarstufe II wird je Ausbildungsgang höchstens ein Wechsel in eine andere Ausbildungsinstitution mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt.</p>
<p><b>Art. 14</b> Begrenzung der Ausbildungsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die jährlichen Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 12'000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;</li><li>2. 16'000 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe;</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Höchstansätze erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 5'000 Franken je Kind.</p> <p><sup>3</sup> Die Ansätze werden vom Regierungsrat auf Beginn des nächsten Jahres angepasst, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Indexpunkte angestiegen ist (Basis Dezember 2015: 100 Punkte). Diese Beträge werden dabei auf die nächsten hundert Franken aufgerundet.</p> <p><sup>4</sup> Ausbildungsbeiträge von weniger als 1'000 Franken werden nicht ausbezahlt.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. 12'600 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;</li><li>2. 16'800 Franken für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe;</li></ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>externe Vernehmlassung (September 2024)</b>
<p><sup>5</sup> Als Darlehen werden in der Regel je Jahr höchstens 10'000 Franken ausbezahlt. Je Ausbildung darf das gesamte Darlehen den Betrag von 60'000 Franken nicht übersteigen.</p>	<p><sup>5</sup> Als Darlehen werden in der Regel je Jahr höchstens 11'000 Franken ausbezahlt. Je Ausbildung darf das gesamte Darlehen den Betrag von 65'000 Franken nicht übersteigen.</p>
<p><b>Art. 16</b> 2. finanzieller Bedarf</p> <p><sup>1</sup> Der finanzielle Bedarf ergibt sich aus dem Total der jährlich anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Beantragen mehrere gesuchstellende Personen der gleichen Familie Ausbildungsbeiträge, ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine Ausbildung, die gleichwertig im Kanton möglich ist, ausserhalb des Kantons absolviert, sind höchstens die Kosten für den Besuch der Ausbildungsstätte im Kanton massgebend; vorbehalten bleibt der Besuch von ausserkantonalen Ausbildungsstätten, mit denen eine besondere Vereinbarung besteht.</p> <p><sup>4</sup> Beim Besuch anerkannter Ausbildungen im Ausland sind unter Vorbehalt der Höchstbeträge die effektiven Kosten zu berücksichtigen.</p> <p><sup>5</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Höhe eines Darlehens ausnahmsweise den finanziellen Bedarf übersteigen.</p> <p><sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des finanziellen Bedarfs in einer Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Beim Besuch anerkannter Ausbildungen im Ausland sind höchstens die Kosten für den Besuch einer gleichwertigen Ausbildungsstätte im Kanton massgebend und falls eine solche nicht vorhanden ist, einer gleichwertigen Ausbildungsstätte in der Schweiz. Im Übrigen gelten die Höchstansätze.</p> <p><sup>5</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Höhe der Ausbildungsbeiträge ausnahmsweise den finanziellen Bedarf übersteigen. Die gesuchstellende Person hat die Gründe schriftlich darzulegen.</p>
<p><b>Art. 18</b> 4. zumutbare Fremdleistung</p> <p><sup>1</sup> Die zumutbare Fremdleistung umfasst das anrechenbare Einkommen der zum Unterhalt verpflichteten Personen zuzüglich eines Anteils des Reinvermögens zwischen 5 Prozent und 10 Prozent abzüglich der stipendienrechtlichen Abzüge.</p>	<p><sup>1</sup> Die zumutbare Fremdleistung umfasst das anrechenbare Einkommen der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Partnerin oder des Partners aus eingetragenen Partnerschaft oder anderer zum Unterhalt verpflichteter Personen zuzüglich eines Anteils des Reinvermögens zwischen 5 Prozent und 10 Prozent abzüglich der stipendienrechtlichen Abzüge.</p>

Geltendes Recht	externe Vernehmlassung (September 2024)
<p><sup>2</sup> Für die Beurteilung der zumutbaren Fremdleistung wird grundsätzlich auf die rechtskräftige steuerliche Veranlagung des Vorjahres abgestellt. Bei fehlenden oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen sowie bei rechtskräftigen Steuerveranlagungen, die älter als 2 Jahre sind, wird auf die aktuellste eingereichte Steuererklärung abgestellt; in diesem Fall werden provisorisch nur 50 Prozent der Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.</p> <p><sup>3</sup> Hat die gesuchstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig, werden die zumutbaren Fremdleistungen der Eltern oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen nur teilweise berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die stipendienrechtlichen Abzüge, die Einzelheiten zum anrechenbaren Einkommen, den Anteil des Reinvermögens sowie die teilweise Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung gemäss Abs. 3 in einer Verordnung.</p>	
<p><b>Art. 19</b> Betriebskosten von Schulen</p> <p><sup>1</sup> Betriebskosten von Schulen können übernommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Kanton hat mit der besuchten Schule keine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen und entrichtet keine Kantonsbeiträge an die besuchte Schule; und</li><li>2. es besteht keine Möglichkeit, die Ausbildung an einer Schule zu besuchen, mit welcher der Kanton eine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen hat.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Betrag wird grundsätzlich als Stipendium gewährt. Seine Höhe beträgt 75 Prozent der ausgewiesenen Betriebskosten.</p> <p><sup>3</sup> Kein Betrag wird gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Studien-, Einschreibungs- und Prüfungsgebühren;</li><li>2. den Teil der auf ein Jahr berechneten Betriebskosten, der Fr. 15'000.– übersteigt;</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Schul-, Einschreibungs- und Prüfungsgebühren;</li><li>2. den Teil der auf ein Jahr berechneten Betriebskosten, der Fr. 16'000.– übersteigt;</li></ol>

Geltendes Recht	externe Vernehmlassung (September 2024)
3. Betriebskosten von Ausbildungsinstitutionen im Ausland; 4. Kursgelder für Nachdiplomstudien.	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.  <b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
	Stans,  LANDRAT NIDWALDEN  Landratspräsident  Landratssekretär